

Referentenentwurf zur BBiG-Novellierung bleibt weit hinter unseren Erwartungen zurück

Zusammenfassung der DGB-Stellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat kurz vor Weihnachten 2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz – BBiMoG) veröffentlicht. Aus Sicht des DGB hat die Bundesministerin Anja Karliczek damit den Auftakt zur BBiG-Debatte verstoßert: Nur wenige Inhalte sind gut. Viele Punkte fehlen. Einige Vorschläge sind aus Sicht der Gewerkschaften kontraproduktiv.

BMBF-Mindestausbildungsvergütung kontraproduktiv:

Das **BMBF** will eine Mindestvergütung für Auszubildende unmittelbar im BBiG festschreiben, deren Höhe vom monatlichen Bedarf für Berufsfachschüler/innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ausgehen soll. Dieser Betrag soll ab dem 2. Ausbildungsjahr durch einen Aufschlag ergänzt werden, der mit fortschreitender Berufsausbildung ansteigt.

Der **DGB** steht zur Mindestausbildungsvergütung, immerhin hat er diesen Vorschlag selbst eingebracht. Das Modell des BMBF ist aber dennoch nicht geeignet, für manche Auszubildende drohen sogar Nachteile. Es unterläuft zum einen die bisherige Rechtsprechung zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütungen (20 %-Regel) und macht Sonderzahlungen (Entgeltbestandteile wie z.B. Urlaubsgeld) anrechenbar.

Zum anderen koppelt die Anbindung an das Schüler/innen-BAföG die Höhe der Mindestausbildungsvergütung von tariflichen Entwicklungen ab und stellt darüber hinaus Auszubildende mit Mindestausbildungsvergütung deutlich schlechter als Berufsfachschüler/innen mit BAföG-Anspruch (siehe Vergleichstabelle).

Wir empfehlen deshalb das [DGB-Modell](#) und kritisieren außerdem die Dauer der vorgeschlagene Übergangsregelung.

Am Beispiel einer 20-jährigen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr (Lohnsteuerklasse I, ohne Kinder, ohne Kirchensteuer, Berlin) lässt sich folgender Vergleich ziehen:

	BAföG für Berufsfachschüler/innen	Mindestausbildungsvergütung nach BMBF-Vorschlag	Mindestausbildungsvergütung nach DGB-Vorschlag
Brutto	504,00 €	504,00 €	660,00 €
Sozialabgaben	0,00 €	103,19 €	131,51 €
Netto	504,00 €	400,81 €	528,49 €

Neuregelung der beruflichen Fortbildung inkonsistent:

Das **BMBF** will die berufliche Fortbildung künftig in Anpassungsfortbildung und höherqualifizierende Berufsbildung aufspalten. Für letztere will sie drei berufliche Fortbildungsstufen im BBiG verankern, die mit den einheitlichen und eigenständigen Abschlussbezeichnungen „Gepürfte/r Berufsspezialist/in“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ versehen werden. Das Führen dieser Bezeichnungen soll geschützt sein.

Aus Sicht des **DGB** ist diese Neuregelung inkonsistent und führt nicht zu einer von uns geforderten substantiellen Aufwertung der beruflichen Fortbildung gegenüber Hochschulabschlüssen. Wir befürchten, dass eine Anlehnung an Titelbezeichnungen des Hochschulbereichs nicht die Besonderheit des Praxisbezugs der beruflichen Fortbildung berücksichtigt und eingeführte Marken (wie Fachwirte, Meister usw.) schwächen kann.

Auch entspricht die Aufnahme von Lernumfängen als Voraussetzung für die Titelbezeichnungen nicht den Vorstellungen des DGB, wenn damit die Qualität der beruflichen Fortbildung gesichert werden soll. Wir sehen dagegen Regelungsbedarf, die Inhalte eines zu verordnenden Fortbildungsberufs kompetenzorientiert zu formulieren und – losgelöst von den Prüfungsanforderungen – systematisiert in einem eigenständigen Inhaltsplan darzustellen.

KurzInfo

Veränderungen im Prüfungswesen entwerfen das Prüferehrenamt:

Das **BMBF** will mit neuen Regelungen im Prüfungsbereich die Flexibilität für die zuständigen Stellen beim Einsatz von Prüfer/innen insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung erhöhen. Sie will zum einen eine Prüferdelegation zur Abnahme von Prüfungsleistungen einführen. Das bedeutet, dass ein Unterausschuss mit anderen Prüfer/innen gebildet werden kann, der paritätisch zu besetzen ist und der einzelne Prüfungsleistungen abnehmen kann. Diese einzelnen Prüfungsleistungen soll die Prüferdelegation abschließend bewerten. Das bedeutet, dass der eigentliche Prüfungsausschuss nur noch das Ergebnis zur Kenntnis nehmen und auf die Gesamtnote anrechnen kann.

Aus Sicht des **DGB** führen die vorgeschlagenen Neuregelungen zu weitreichenden systemischen Veränderungen:

- Das Kollegialprinzip ist damit abgeschafft: Einzelne Prüfer/innen können zukünftig durch Mehrheitsbeschluss von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn diese delegiert werden. Sie wären aber gleichzeitig verpflichtet, diese von anderen vorgenommen Bewertungen bei der Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit zu übernehmen.
- Die Einheit der Prüfung wird in Frage gestellt: Aus der Umsetzungsperspektive muss gefragt werden, wie zukünftig der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis feststellen kann, wenn er im Falle der Prüferdelegation die berufliche Handlungsfähigkeit des Prüflings nicht mehr im Ganzen, sondern nur noch teilweise selbst feststellen kann. Welche Auswirkung wird das auf die Wertigkeit von Berufsabschlüssen auf dem Arbeitsmarkt haben?
- Rechtsunsicherheiten werden nicht beseitigt: Wer wird im Fall einer Anfechtungsklage des Prüflings fachlich einbezogen? Soll der Prüfungsausschuss einbezogen werden, obwohl er nicht alles eigenständig und unabhängig bewertet hat, oder (verschiedene) Prüferdelegationen, die zwar singuläre Prüfungsleistungen bewertet haben, aber keine Verantwortung für das Prüfungsergebnis tragen?
- Aufwand erhöht sich nochmals: Die Einführung von Prüferdelegationen und weiteren Prüfer/innen, die nur einzelne „Prüf- oder Fachgebiete“ abprüfen sollen, führt zu deutlich höherem Personal- und Organisationsaufwand.

Zwar soll die Transparenz bei der Benennung und Berufung von Prüfungsausschüssen erhöht werden, aber von uns geforderte Regelungen zur bezahlten Freistellung und

Weiterbildung des Prüferehrenamts bleiben aus. Wie der absehbare Bedarf am nachwachsenden Prüferehrenamt gedeckt werden soll und neue Prüfer/innen für diese Aufgabe gewonnen werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Zudem muss im Handwerk die Leistungsfähigkeit der Innungen, die dort häufig die Prüfungsausschüsse organisieren, sichergestellt werden, damit rechtssichere Prüfungen durchgeführt werden können.

Vorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit überzeugen nicht:

Das **BMBF** will die Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen („gestufte Ausbildung“) verbessern. Das bedeutet konkret: Eine Ausbildungsordnung soll künftig zusätzlich regeln können, dass

- Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes befreit sind und
- Auszubildende bei einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, mit dem Bestehen des ersten Teils der Abschlussprüfung gleichzeitig den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes erwerben;
- eine Befreiung nur bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen erfolgen kann, die Voraussetzungen werden in den zugrunde liegenden Ausbildungsordnungen festgelegt.

Außerdem soll bei der bereits bislang möglichen zeitlichen Anrechnung eines Ausbildungsberufes auf einen anderen Ausbildungsberuf die zuständige Stelle verpflichtet werden, die Anrechnung vorzunehmen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten hält der **DGB** für fragwürdig. Vordergründig sollen hiermit Auszubildende und zuständige Stellen von redundanten Prüfungen befreit und Durchlässigkeit ermöglicht werden. Faktisch wird aus Sicht des DGB das Modell der Gestreckten Abschlussprüfung missbraucht, um die Zahl gestufter Ausbildungen (zweijährige – drei-/dreieinhalbjährige Ausbildung) zu erhöhen. Wir sehen damit die Gefahr verbunden, dass über eine solche Regelung zukünftig zweijährige Berufsausbildungen die Regel werden könnten.

Wir kritisieren auch den Regelungsvorschlag der verpflichtenden Anrechnung. Sie lässt offen, ob tatsächlich die komplette Ausbildungszeit eines zweijährigen Ausbildungsberufs anzurechnen ist.

KurzInfo

Weitere Veränderungen:

Bisher war die Teilzeitausbildung als Unterpunkt im Paragraph zur Ausbildungszeitverkürzung geregelt. Das BMBF möchte die Teilzeitausbildung nun eigenständig regeln und über die bisherigen Zielgruppen hinaus zugänglich machen. Das begrüßen wir. Auch die überwiegenden Vorschläge zur Präzisierung und Harmonisierung der Berufsbildungsstatistik mit der Eintragung von Ausbildungsverträgen bei zuständigen Stellen können wir nachvollziehen. Weitere Regelungen im Rahmen eines „Modernisierungspakets“ drehen an kleinen Rädchen.

Was im Referentenentwurf fehlt:

Zum einen sieht der DGB weitere Regelungsnotwendigkeiten, die nicht im vorliegenden Entwurf enthalten sind (siehe vor allem Teil II der Stellungnahme):

- Schaffung eines verbindlichen Durchstiegs von zweijährigen in dreijährigen Ausbildungsberufe
- Verbindliche Beteiligung der Sozialpartner an der Ordnungsarbeit nach dem Konsensprinzip
- Verbesserung der Rechte von Auszubildenden (Übernahme der Kosten von Ausbildungsmitteln, Freistellung für Berufsschule und vor Prüfungen, dreimonatige Ankündigungsfrist zur Übernahme)
- Belastbares System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (AEVO verbindlich gestalten, Berufsbildungsausschüsse stärken, etc.)
- Ausweitung des Geltungsbereichs auf betriebliche Praxisphase dual Studierender in praxisintegrierten dualen Studiengängen sowie auf alle bisher ausschließlich berufsfachschulischen und fachschulisch ausgebildeten Gesundheits-, Pflege-, Erziehungs- und Sozialberufe
- Bezahlte Freistellung und Weiterbildung für ehrenamtliche Prüfer/innen
- Einführung von kompetenzorientierten Curricula in Form von verordneten Inhaltsplänen bei der beruflichen Fortbildung

Links:

- [DGB-Stellungnahme zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz](#)

Kontakt:

V.i.S.d.P. Matthias Anbuhl
DGB Bundesvorstand
Leiter der Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Telefon: 030 24060-297
E-Mail: matthias.anbuhl@dgb.de

Mario Patuzzi
DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Referat Grundsatzfragen der Beruflichen Bildung
Telefon: 030 24060-647
E-Mail: mario.patuzzi@dgb.de